

Hrsg. Ullrich Junker

**Eine Hirschberger Apothekenordnung
vom Jahre 1674.**

Von Professor Dr. Scholz.

**© Reprint:
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Im Mai 2018



Eine Hirschberger Apothekenordnung vom Jahre 1674. Von Professor Dr. Scholz.

Ein besonderes Mißgeschick waltet über der reichen Vergangenheit Hirschbergs. Mehr wie die meisten andern Städte Schlesiens hat es unter den Kriegsläufen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts gelitten, verheerende Brände haben es auch in den Friedenszeiten mehrfach eingeäschert, und ein unersetzliches Material an urkundlichen Zeugnissen ist dadurch vernichtet worden. Die geschichtlichen Quellen fließen jetzt daher so spärlich, daß wir in wichtigen Punkten die Entwicklung der Stadt nicht genau verfolgen können.

Unter den gedruckten Chroniken Hirschbergs nimmt noch immer die erste Stelle ein das Werk Johann Daniel Hensels. (Hirschberg 1797). Zu Unrecht aber genießt dieser Autor den Ruhm, mit anerkennenswertem Sammeleifer alles zusammengetragen zu haben, was er an Zeugnissen über die Vergangenheit unserer Stadt fand. Er verdankt vielmehr sein gesamtes Material einem Manne, dessen Namen außerhalb des

Kreises schlesischer Geschichtsfreunde vergessen ist und der doch unendlich viel für seine Heimat gethan hat; es ist der Oberamtsregisterator Roppan, († 1804) dessen erstaunlicher Fleiß wohlgeborgen in stattlichen Folianten in der Fürstensteiner Bibliothek liegt. Auch die Geschichte Hirschbergs hat Roppan in vier Foliobänden behandelt, vermutlich deshalb, weil verwandtschaftliche Beziehungen ihn für diese Stadt interessierten, denn noch findet sich auf der Nordseite unseres Gnadenkirchhofs die Grabstätte einer Familie Roppan.

Er war ein gelehrter Sonderling, der nur Luft am Zusammentragen fand und nie die Resultate seiner Arbeiten veröffentlicht hat; umso bereitwilliger teilte er anderen von seinen Schätzen mit, und Hensel hat das redlich ausgenutzt. Nicht nur die Übereinstimmung seiner Chronik mit dem Roppan'schen Manuskript beweist das, sondern noch mehr eine ganze Anzahl an Roppan gerichteter und in dessen Sammelwerke eingehefter Briefe, in denen Hensel seinen Wohlthäter immer von neuem bestürmt, ihm weiteres Material zu liefern, damit der Druck der Chronik Hirschbergs fortschreiten könne. Aber nicht ein einziges Mal nennt er den Namen dessen, dem er sein Buch thatsächlich verdankt. Er begnügt sich allein damit, hin und wieder in einer Fußnote zu bemerken, daß er irgend eine Mitteilung der Handschrift eines Privatmannes Entnehme.

Nach Hensel-Roppan hätte sich im Jahre 1657, obwohl die Stadt nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges aus den Ruinen tatsächlich von neuem erstehen und beinahe noch einmal gegründet werden mußte, der Wohlstand der Bürger schon wieder so sehr gehoben, daß der Weinschenk Balthasar Hübner den städtischen Weinkeller auf zwei Jahre für 1700 Thaler gepachtet habe, so daß er für das erste Jahr 800 und für das zweite 900 Thaler zahlte. Wir müssen diese an und für sich wenig wahrscheinlichen und zu hoch gegriffenen Angaben umso mehr bezweifeln, weil glücklicherweise ein Dokument der Vernichtung entgangen und pietätig aufbewahrt worden ist, das auf denselben Balthasar Hübner Bezug hat, eine Apothekenordnung von 1674, die sich in den Händen der verw. Frau Apotheker Röhr befindet.

Es ist eine am 6. August 1703 vom Kaiser Leopold in Wien ausgestellte und mit dem großen Jnsiegel versehene Urkunde, betreffend die Hirschberger Apotheke, deren Besitzer Balthasar Holzhauser in seinem Privileg mancherlei Anfechtungen erfahren und sich deshalb durch Vermittelung der Stadtbehörden an den Kaiser um Schutz gewandt

hatte. Die von dem Bürgermeister und den Ratmannen vollzogene Bestätigung des Privilegs wird anerkannt, sodaß der Supplikant, der die Apotheke von seinem Vorfahren und Schwiegervater Balthasar Hübner erworben hatte, und schon in das vierundzwanzigste Jahr hinein besaß, „als derzeit mehrerwähnter privilegirter Apothecken rechtmäßiger Besitzer, als auch seine ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen mehr berührtes „Indultum in omnibus et per omnia frey geniessen, auch selbes von männlich ungehindert gebrauchen könnten und möchten“.

Dabei werden die alten Privilegien, mit denen 1674 Balthasar Hübner ausgestattet worden war, ebenso wie die von ihm übernommenen Pflichten ausführlich aufgezählt, und wir erhalten ein kulturgeschichtliches Bild, das nicht ohne Interesse ist.

„Wegen der Notdurft“, so heißt es, „womit die gemeine Stadt nach deren zerrütteten schweren Kriegs-Läufen, ubi propter armorum strepitus tacuit lex ac bonus ordo, wiederumb nicht nur mit einem qualificirten und der Apothecker-Kunst wohlerfahrenen Subjekto besorget, sondern auch die Apotheka selbst als ein unentbehrliches Necessarium in die für Alters wohlauferichtete Begnadigung restabiliret,¹ auch zu allgemein körperlicher Krank- und Drangsaal wiederumb mit allen benöthigten Pharmacamentis ad pristinum florem erhoben, emporgebracht und in viridi kustodiret werden möchte“, hat der Rat „den ehrenfesten und kunstreichen Herrn Baltzer Hübner wegen seiner Meriten und treuen Fleißes halben auf sein vielfältig inständiges Jmploriren dies Nachfolgende zu konferiren und für einen Apothecker allhier auf- und annehmen wollen; daß er deine zufolge, unter seinem schweren Obligo, ein erbauliches und frisches Corpus, (Medikament) repositis medicamentis corruptilibus aut, corrumpendis, es seye in Simplicibus oder Compositis, jederzeit anrichte und erhalte, Sich auch bey währenden Fried, Kriegen und Seuchen, mit tüchtigen, gutten, untadelhaften Waaren, wie sie insgesamt Namen haben mögen und hierzu vonnöthen seynd, wachsam vorbesehe, dergestalt, damit Er die Medicamenta deren Komposition nach, wie selbige von dem Physico ordinario et extraordinariis verschrieben, verlangt, mit allen Ingredientien auf das fleißigste präparire, über solche Verschreibung nichts ab- noch beysetze, umb billige und landübliche taxam unübersetzhin lasse, auch darob

¹ Schon 1634 wird in einem Schuldbuch des hiesigen Amtsgerichts ein Apotheker Wolfgrüber erwähnt.

seyn wolle, damit Männiglich, sowohl Arm als Reich, sonder schwer-führende Querelen bestermassen versorget, gleich und in aequilibrio begnüget, auch mit den Arm- und Notleidenden einige Kompassion vorgekehret werden möge: So soll Er auch ex Constitutione Caroli Quinti bey seynem Geübt und Eydes Pflichten, ohne Anzeige, Vorwissen und Erkandtnis Unser, denen auch nur in etwas verdächtigen Persohnen das Gift oder auch die Philtra vulgo Liebe-Tränklein genannt keineswegs verkauffen noch zustellen bey denen schweren und in Rechten wohl beschriebenen Pönfällen.“

Nach diesen allgemeinen Verpflichtungen folgen die speziellen Pflichten, die in besonderen Zeiten und unter gewissen Umständen von Balthasar Hübner beobachtet werden sollen. „Nicht weniger ordnen wir an, daß er bey entstehenden straffbahren Pestzeitten, welche die göttliche treue Obhutt über unß nicht verhängen wolle, zu Trost, Liebe und Ersprießlichkeit der gantzen Gemeinde, unter reservirtem höchst straffbahren Pönfall und Verlust seynes gutten Leymuths von hier nicht weiße, sondern beständigst verharre und mit allem deme, so sich bey der gleichen Fällen in einer wohlbestellten Apothecka zu haben und zu halten die Nothdurft erheischet, bereit und wohlgefaßt sein solle.“

Diesen Pflichten entsprechen aber bestimmt zugesicherte Rechte; daher verspricht der Rat „der ultra hominum memoriam eingepflanzten Observanz nach keine andern Apothecker und Apothekam sondern auch (außer der Kirchweihen und öffentlichen Jahrmärkten) destillatores, Materialisten weder dulden noch leiden zu wollen“, und daß Balthasar Hübner auch „für denen unerfahrenen Tiriaks-Krähmern² Wurtzel-Leuthen, Schlangenfängern und welche mehr dieser seiner Profession unter vielfältigem Prätext zuwiderleben imperthurbiret sein solle“. „Und weilen Er seithero von vielen ungelährten Ärzten, Komedianen und Marktschreyern auch Wund-Ärzten nebst dem allhiesigen Physiko und dawohnenden seßhaften Barbier und Wundärzten merklich gekränkt worden, und nachdeme sie die Arm und einfältigen Jnnwohner durch ihre Schwätzereyen in die Cur gejagt, übersetzt (überteuert) und übervortheilet wollen Wir kraft dessen geordnet haben, daß derley Ärzte und wie sie sich selbst intituliren möchten, bey Halt- und Hegung der Kirchweih und Jahrmarckt sich

² Theriak war ein mit Opium zusammengesetztes und bei Schlangenbissen angewandtes Gegengift.

über acht Tage lang nicht aufhalten, außer diesen aber nicht geduldet werden sollen.“

„Wie nun gleichfalls biß anhero durch vielfältige Klagen die Physici, Doctores und Medicinae Practici sich aus den Schranken ihrer Profession gelassen, sub praetextu ihrer arcanorum, medicamenta zu präpariren und zu verkauffen sich untermasset: derohalben bey Vermeidung ihres allhier habenden Physicats, denen andern aber bis Straff zwantzig Reichs-Thaler solches inhibiret, und dabey mit gegeben haben wollen, daß, daferne sie ichtwan einige Arcana obhanden, selbige nicht zu reveliren, damit solche in die Apothekam abgelegt werden sollen und müssen.

Nun weilen auch nicht weniger biß anhero durch indicirte Kriegs-Troublen die Krähmer und Häckler wider die Apothekam sich der eingeführten Morschellen-Küchel, Confects, eingemachten Sachen, Baumöls, Farben, Mineralien, Camphers, Wurtzel, Zitrer-Samens, Zucker-Kants und Senes-Blätter zu verkaufen gebraucht, solches aber ihrer Profession nicht zuständig: so wollen Wir durch gestellten Pönfall von zwantzig Reichs-Thalern Jhn Apothecker schützen wissen. Jedennoch aber soll denen Krahmern Saffran, Negel (Nelken) Zimmet, Pfeffer, Jngwer, Muskaten-Blüth, groß und kleine Rosinen, Mandeln, Hut-Zucker, Rauch- und Schnupf-Toback, item blaue Farbe, gelbe Erde, Rot-hen Bolus (Thon) Rubrick (Rote Farbe oder Tinte) Rothspäne zu kaufen und zu verkauffen frey und unverschrenkt zustehn und unverbothen seyn; Wir dann ingleichen dem offbesagten Apothecker kraft bessert Gewalt und Macht geben, allerley Gewürtz, Confect, Zucker, gebrandte destillirte Wasser und was sonst hierzu dienlichen seyn kann und soll, nach dem groß und kleinen Gewichte zu verkauffen und also sich zu verhalten, wie in einer wohlbestellten Apothecke sich zu verhalten geziemet.

Jedoch wollen Wir unß kräftigste Maßen vorbehalten, daß so offte der Stadt-Physicus der Nothdurfft befindet, einige Visitation vorzukehren, womit selbige unweigerlichen verstattet werden solle und müsse, dessentwegen zu gewünschter Commodität haben Wir Jhme das Gewölbe unter dem Rathhause sambt dem Stübel und Schär-Laden gegen fünfzig Thaler innezuhaben und zu gebrauchen bewilligt und zugelas-sen.“

Aus dem letzten Absatz läßt sich die Örtlichkeit der Apotheke bestimmen. Sie umfaßte das Gewölbe, also den alten Weinkeller, und im

Erdgeschoß den Schärladen, wo einst die Tuche auf die Feinheit ihres Gewebes hin untersucht wurden, sowie das Stübel, wahrscheinlich das Stadtgefängnis. Im Rathaus ist übrigens die Apotheke geblieben, bis am 28. Februar 1739 der Turm in sich zusammenbarst und einen großen Teil des Gebäudes, darunter auch die Apotheke, im Einsturz mit sich riß. In dem Neubau, der schon in die Zeit der preußischen Herrschaft fiel, fand sich für die Stadtapotheke kein Raum mehr und sie ward, wie die bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts zurückreichenden Hypothekenbücher des Amtsgerichts beweisen), in die Dunkle Burgstraße Nr. 2 verlegt.

Diese Apothekenordnung führt uns in eine Zeit zurück, wo ähnliche Kämpfe um die althergebrachten Privilegien von verschiedenen Ständen geführt wurden. Schon 1638, also noch mitten in den Wirken des großen Krieges hatte der Magistrat der Stadt die sogenannten Siebenhäusler, die Besitzer der Kramläden in den Siebenhäusern, in ihren Rechten schützen müssen gegen die Kaufleute, die unter den Lauben des Ringes ganz dieselben Waren feilhielten. Als dann der lange Krieg zu Ende ging, da regten sich alle Kräfte umso mehr, um die Schäden zu heilen und machten die lebhaftesten Anstrengungen, um die Schranken, welche die Handelspolitik und die ständische Gliederung des Mittelalters dem einzelnen gezogen hatte, zu durchbrechen. Erreicht ist dieses Ziel allerdings erst worden im Anfang unseres Jahrhunderts durch die großen Reformen der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung.